## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Entschädigungsleistungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

Informationen zufolge soll der Landesfeuerwehrverband seine Mitglieder zum Thema "Stiefelgeld" und "Entschädigung für das Ehrenamt" befragen.

1. Hat die Landesregierung Kenntnis von der Umfrage? Wenn ja, wie ist die Haltung der Landesregierung zu diesem Thema?

Nein.

2. Sieht die Landesregierung in der aktuellen Zeit erhöhter Energiepreise die Notwendigkeit, den Mitgliedern der öffentlichen Feuerwehr Kompensationsleistungen (Benzingeld) zu zahlen, um die Einsatzfähigkeit aufrecht zu erhalten?

Der Landesgesetzgeber hat in § 11 Absatz 1 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG) geregelt, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung haben. Insofern ist diese Frage abschließend geklärt.

Da gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 BrSchG die Sicherstellung des Brandschutzes eine pflichtige Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis ist, obliegt es diesen, den Ersatz der Auslagen der Feuerwehrmitglieder abzusichern.

3. Wie steht die Landesregierung dem Thema gegenüber, den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr pro Dienstdekade einen Rentenpunkt anzuerkennen?

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Umlageverfahren durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und durch Bundeszuschüsse finanziert. Versicherte Personen erhalten entsprechend der versicherten Entgelte Rentenanwartschaften.

Eine Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung durch zusätzliche Entgeltpunkte wird seit längerem diskutiert. Ehrenamtliche Tätigkeiten sind sehr vielschichtig und werden in nahezu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausgeübt. Es ist daher schwierig, die Gruppen der ehrenamtlich Tätigen klar einzugrenzen. Das Ehrenamt ist gerade keine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit und dem Wesen nach durch Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit und Gemeinwohlorientierung geprägt. Die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit einer einzelnen Gruppe durch zusätzliche Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne dass dem eine Beitragszahlung gegenübersteht, wird aus Gründen der Gleichbehandlung sowie aus Abgrenzungs- und Umsetzungsproblemen zum Teil kritisch gesehen.

Um die ehrenamtliche Tätigkeit von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren anzuerkennen und deren Leistungen zu würdigen, gibt es inzwischen bundesweit verschiedene Modelle in Kommunen und Ländern. Im Land Mecklenburg-Vorpommern gibt es zum Beispiel die EhrenamtsKarte. Die EhrenamtsKarte MV ist ein Dankeschön an alle Menschen, die sich bürgerschaftlich engagieren und so einen großen Beitrag für den Zusammenhalt in Mecklenburg-Vorpommern leisten.

Die EhrenamtsKarte MV wurde auf Initiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab Januar 2020 eingeführt und ermöglicht Vergünstigungen, zum Beispiel beim Eintrittspreis in öffentlichen oder privaten Einrichtungen.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde bereits im Jahr 2013 mit der Novellierung des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes (BrSchEzG) ein Weg gefunden, um das Engagement von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren zu würdigen. Gemäß § 6a BrSchEzG soll für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr mit der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens eine Jubiläumszuwendung durch das Land gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei Vollendung einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit von zehn Jahren 100 Euro, von 25 Jahren 200 Euro und von 40 Jahren 250 Euro. Diese Jubiläumszuwendung wurde erstmalig im Jahr 2014 gewährt.